

16.02.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den
Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003****A. Problem und Ziel**

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) verkündet worden ist, und damit unter anderem feststeht, welche Regelungen im Bereich der Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen auf nationaler Ebene zu treffen sind, sind die Landesregierungen durch die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) ermächtigt worden, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Im Grundsatz wird durch die Reform des europäischen Weinrechts der EG-weite Anbaustopp für einen mittelfristig begrenzten Zeitraum bis zum 31. Juli 2010 aufrechterhalten, soweit keine besonderen EG-rechtlichen Ausnahmen für die Erteilung von Neuanpflanzungen für Rebflächen vorgesehen sind.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) ist Deutschland ein Pflanzungskontingent von 1534 ha zugewiesen worden, das auf die weinbautreibenden Länder verteilt worden ist, verbunden mit der Ermächtigung der Landesregierungen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung von Neuanpflanzungen zu regeln.

...

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, alsbald nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die entsprechenden Regelungen zur Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen zu erlassen, wurde die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet. Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder ergeben sich auf Grund der nach dieser Verordnung zu erlassenden Landesverordnungen und in Abhängigkeit von darauf beruhenden Genehmigungen von Neuanpflanzungen für Rebflächen gewisse Mehrkosten, die jedoch nicht darstellbar sind.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Die Genehmigung von Neuanpflanzungen für Rebflächen dürfte sich auf die betriebliche Entwicklung der Weinbaubetriebe positiv auswirken.

Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

16.02.01

A

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den
Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. Februar 2001

022 (322) - 731 09 - We 112/01

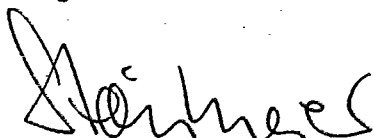
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung
für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren
2000/2001 bis 2002/2003

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003**

Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) verkündet worden ist, und damit unter anderem feststeht, welche Regelungen im Bereich der Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen auf nationaler Ebene zu treffen sind, sind die Landesregierungen durch die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) ermächtigt worden, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Im Grundsatz wird durch die Reform des europäischen Weinrechts der EG-weite Anbaustopp für einen mittelfristig begrenzten Zeitraum bis zum 31. Juli 2010 aufrechterhalten, soweit keine besonderen EG-rechtlichen Ausnahmen für die Erteilung von Neuanpflanzungen für Rebflächen vorgesehen sind.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) ist Deutschland ein Pflanzungskontingent von 1534 ha zugewiesen worden, das auf die weinbautreibenden Länder verteilt worden ist, verbunden mit der Ermächtigung der Landesregierungen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung von Neuanpflanzungen zu regeln.

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, alsbald nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die entsprechenden Regelungen zur Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen zu erlassen, wurde die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet.

Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder ergeben sich auf Grund der nach dieser Verordnung zu erlassenden Landesverordnungen und in Abhängigkeit von darauf beruhenden Genehmigungen von Neuanpflanzungen für Rebflächen gewisse Mehrkosten, die jedoch nicht darstellbar sind.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Die Genehmigung von Neuanpflanzungen für Rebflächen dürfte sich auf die betriebliche Entwicklung der Weinbaubetriebe positiv auswirken.

Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) ist als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Diese Befristung ist aufzuheben.

Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist Deutschland ein Pflanzungskontingent von 1534 ha zugewiesen worden, das durch die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 auf die weinbautreibenden Länder verteilt worden ist. Der Verteilungsschlüssel ist grundsätzlich an dem Rebflächenanteil der weinbautreibenden Länder orientiert. Hierdurch wird den Landesregierungen derjenigen Länder mit mehreren Anbaugebieten, bei Beachtung der Voraussetzungen des EG-Rechts und nationalen Rechts, ermöglicht, den Besonderheiten der jeweiligen Anbaugebiete Rechnung zu tragen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist von dem Grundsatz der proportionalen Verteilung entsprechend dem Rebflächenanteil auf Landesebene zugunsten einiger weinbautreibender Länder mit kleiner Rebfläche insofern abgewichen worden, als diesen Ländern jeweils ein Mindestkontingent von 2 Hektar beziehungsweise 3 Hektar und dem Land Sachsen 3 Hektar zusätzlich - zulasten und mit Einverständnis des größten weinbautreibenden Landes Rheinland-Pfalz - zugewiesen worden ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Kommission nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bis zum 31. Dezember 2003 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen hat, dem gegebenenfalls Vorschläge für die Gewährung weiterer neu geschaffener Pflanzungsrechte beigelegt werden können, sowie der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 beantragen können, dass die Kommission ihnen die neu geschaffenen Pflanzungsrechte aus der Gemeinschaftsreserve zuteilt, empfiehlt es sich zur Sicherstellung eines hinreichenden deutschen Produktionspo-

potentials, die Genehmigungen von Neuanpflanzungen für Rebflächen auf Grund des Deutschland zugewiesenen Neuanpflanzungskontingents innerhalb von drei Weinwirtschaftsjahren durchzuführen, so dass gegebenenfalls weitere Rechte aus der Gemeinschaftsreserve oder weitere neu geschaffene Pflanzungsrechte in Anspruch genommen werden können:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Weingesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter anderem ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Genehmigung von Neuanpflanzungen nach Absatz 1 sowie das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zu regeln.

Nach dem neuen EG-Weinrecht haben die Mitgliedstaaten grundsätzlich nationale und/oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten zu schaffen. Nach § 8a Abs. 1 des Weingesetzes schaffen die Landesregierungen - vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stellen - durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Reserven von Pflanzungsrechten. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 8a Abs. 3 des Weingesetzes regionale Reserven von Pflanzungsrechten schaffen, richten sich die Verwaltung der Reserven und insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Rechten aus der Reserve und die Zuführung von Rechten zur Reserve nach den in diesen Landesverordnungen getroffenen Festlegungen. Die Vorgaben des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind dabei zu beachten.

Die Pflanzungsrechte können nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nur dann einer Reserve zugeführt oder hieraus gewährt werden, wenn der Mitgliedstaat die Aufstellung des Produktionspotentials gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen hat (wobei die Aufstellung auf regionaler Ebene vorgenommen werden kann und die verspätete Aufstellung in einem Gebiet der Möglichkeit der Zuführung von Rechten in und Gewährung von Rechten aus Reserven in anderen Gebieten des Mitgliedstaates nicht entgegensteht).

Soweit die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach § 8a Abs. 1 des Weingesetzes unter Beachtung entsprechender Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung treffen und das System der Reservenbildung nicht anwenden, können die Landesregierungen nach § 8a Abs. 4 des Weingesetzes auch bei der Verteilung von Pflanzungsrechten - unter Nachweis der Notwendigkeit (Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000) - von dem EG-rechtlich vorgegebenen System abweichen.

Die Pflanzungsrechte können nach einer entsprechenden abweichenden Entscheidung in einem gleichwertigen effizienten System (Artikel 5 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999) nur gewährt werden, nachdem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger den Zeitpunkt nach § 8a Abs. 2 des Weingesetzes bekannt gemacht hat.

Solange eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt ist und wenn keine Gewährung von Pflanzungsrechten aus Reserven erfolgen soll, können die Mitgliedstaaten aus dem Deutschland zugewiesenen Pflanzungskontingent von 1534 ha nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 nur Neuanpflanzungsrechte für Flächen gewähren, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. oder Tafelwein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet wird, bestimmt sind, sofern die Erzeugung des betreffenden Weins aufgrund seiner Qualität anerkanntermaßen weit geringer als die Nachfrage ist. Nach neuem Recht ist indessen eine solche Anerkennung nicht mehr von der EG-Kommission abhängig, sondern sie wird von der Landesregierung zu treffen sein.

Um den besonderen regionalen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verteilung der Neuanpflanzungskontingente Rechnung tragen zu können, ist von der Möglichkeit der Subdelegation nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes Gebrauch gemacht werden.

Hierdurch ist auch bei der Gewährung von Neuanpflanzungsrechten im Falle einer durch Landesverordnung geregelten Abweichung von der Reservenbildung im Rahmen eines gleichwertigen effizienten Systems sowie einer Verteilung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 eine Ermächtigung geschaffen worden, unter Beachtung des EG-Rechts und des nationalen Rechts ein an den besonderen regionalen Gegebenheiten ausgerichtetes systemgerechtes Verteilungsverfahren zu regeln.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.